



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstag, den 23. Dezember 1961

Nr. 51

I N H A L T :	Seite	Seite	
Der Hessische Ministerpräsident			
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1481		
Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Wahlkonsul von Kambodscha, Herrn Georg Nordmann	1481		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 11. bis 12. 12. 1961	1481		
Der Hessische Minister des Innern			
Richtlinien für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare	1482		
Der Hessische Minister der Finanzen			
Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1961 auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1962	1483		
Grunderwerbsteuer; hier: Anwendung des § 1 Ziffern 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 74) bei der Vermietung von Familienheimen und Eigentumswohnungen	1484		
Unterhaltsbeitrag an abgefundene uneheliche Kinder eines Beamten oder Ruhestandsbeamten gem. §§ 97 Abs. 3 HBG, 126 Abs. 3 BBG	1484		
Reichskassenordnung; hier: Einzahlungstag (§ 35 RKO, § 36 AKO, § 37 JKassO, Nr. 4 Abschn. I ZinsA)	1485		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr			
Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Bad Hersfeld	1485		
Eintragung von Neubausrecken im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3207 in den Gemarkungen Veitsteinbach und Elchenried, Landkreis Fulda, in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung und Abstufung der bisherigen Teilstrecken	1485		
		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
		Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	1486
		Unbedenklichkeitserklärung zur Bauart von warmwasserbeheizten Warmwasserbereitern aus Stahl mit elektrischer Zusatzbeheizung der Type Loganatherm 20 mit 95 l Inhalt, Bauart-Kennzeichen W 06.77 und der Type Loganatherm 30 mit 205 l Inhalt, Bauart-Kennzeichen W 06.78	1486
		Weihnachtsbeihilfen 1961	1486
		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
		Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft vom 25. August 1960; hier: Festsetzung der Höhe der Abgabe nach § 1 Abs. 2	1487
		Personalnachrichten	
		B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	1487
		F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	1487
		Hessischer Verwaltungsschulverband	
		Lehrgänge am Verwaltungsseminar Frankfurt (Main)	1489
		Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Kassel	1489
		Buchbesprechungen	1489
		Öffentlicher Anzeiger	1490

Allen Lesern, Inserenten und Mitarbeitern des Staats-Anzeiger

ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr!

Redaktion und Verlag des Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1340

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 17. Juni 1961 spreche ich Herrn Bernd Franz in Gießen Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 10. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/6 — 14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. Juli 1961 spreche ich Herrn Horst Hebel in Niederaula Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 10. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/6 — 14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. Juli 1961 spreche ich Herrn Hans-Heinrich Lapp in Niederaula Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 26. 10. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 26. Juni 1961 spreche ich dem Schüler Uwe P o p p e in Reddighausen (Lkr. Frankenberg) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 10. 1961 **Der Hessische Ministerpräsident**
II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. Juli 1961 spreche ich Herrn Rudolf Tischler in Ober-Lais (Lkr. Büdingen) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 10. 1961

Der Hessische Ministerpräsident
II/6 — 14c

StAnz. 51/1961 S. 1481

1341

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Wahlkonsul von Kambodscha, Herrn Georg Nordmann

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul des Königreichs Kambodscha in Hamburg ernannten Herrn Georg Nordmann am 21. November 1961 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Bundesrepublik.

Wiesbaden, 7. 12. 1961

Der Hessische Ministerpräsident
II/3 Az.: 2e 10/07

StAnz. 51/1961 S. 1481

1342**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 28. 11. bis 12. 12. 1961****Staat und Wirtschaft in Hessen**

16. Jahrgang, 11. Heft, November 1961

Preis
DM
1,50**Inhaltsangabe:**

1. Umfang und Struktur der Wirtschaft in Hessen und den anderen Bundesländern
2. Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1960
3. Die Beschäftigten der hessischen Industrie nach dem Geschlecht
4. Beschäftigte Arbeitnehmer, Arbeitslose und offene Stellen in Hessen 1957 bis 1961
5. Die Milchkuhhaltungen am 3. Dezember 1959 nach Betriebsgrößenklassen und ihre Entwicklung seit 1949
6. Die Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden im Sommerhalbjahr 1961
7. Hessischer Zahlenspiegel
8. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte**C II 1 — 61/S 2**

Die Kartoffelernte 1961 in Hessen —,50

C II 1 — m 10/61

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Oktober 1961 —,50

C II 1 — m 11/61

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang November 1961 —,50

C II 3 — m 10/61

Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Okt. 1961 —,50

C II 5 — J/61

Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1961 —,50

C II 2 — m 10/61

Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Okt. 1961 —,50

C III 2 — m 10/61Die Schlachtungen in Hessen im Oktober 1961 —,50
Schlachtungen
Durchschnittliche Schlachtgewichte
Gesamtschlachtgewichte**C III 3 — m 10/61**

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Okt. 1961 —,50

F II 1 — m 10/61

Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Okt. 1961 (mit Kreisergebnissen für das 3. Vierteljahr 61) —,50

G I 1 — m 10/61

Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im Okt. 1961 —,50

H I 1 — m 9/61

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Sept. 1961 —,50

H I 1 — m 10/61

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Okt. 1961 —,50

H I 4 — m 9/61

Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im September 1961 —,50

H II 1 — m 10/61

Die Binnenschifffahrt in den hessischen Häfen im Okt. 1961. Güterumschlag in den hessischen Häfen. 1000 t 1,—

H IV 1 — hj 2/60

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgem. im Sommerhalbjahr 1961 1,—

M I 1 — m 10/61

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Okt. 1961 1,—

M I 2 — m 10/61

Einzelhandelspreise in Hessen im Oktober 1961 1,—

Wiesbaden, 12. 12. 1961

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 2 c 1 Az.: 77a 241 61

StAnz. 51/1961 S. 1482

1343**Der Hessische Minister des Innern****Richtlinien für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare**

Zur Erleichterung der wohnungsmäßigen Unterbringung junger Ehepaare stellt das Land Sondermittel zur Verfügung. Sie sollen verwendet werden

- a) als teilweiser Ersatz für fehlendes Eigenkapital zum Bau von Familienheimen oder Eigentumswohnungen,
- b) als Ersatz von Finanzierungsbeiträgen zur Erlangung einer Mietwohnung.

Die geförderten Wohnungen müssen von jungen Ehepaaren bezogen werden.

1. Als junge Ehepaare gelten

Ehepaare, die im Zeitpunkt der Antragstellung für die Sondermittel nicht länger als fünf Jahre verheiratet sind und von denen kein Ehepartner älter als 35 Jahre ist.

Die jungen Ehepaare müssen dem Personenkreis des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes angehören.

2. Darlehensempfänger

Die Darlehen können Bauherren von Familienheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen im öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbau gewährt werden.

Bauherren, deren Bauvorhaben im Rahmen einer anderen Aktion zur Förderung junger Familien oder junger Ehepaare gefördert werden, können diese Sondermittel nicht erhalten.

3. Darlehensbedingungen

Die Darlehen werden zinslos gewährt. Sie sind mit 4 v. H. jährlich zu tilgen.

4. Miethöhe

Für die öffentlich geförderten Wohnungen gelten die Bestimmungen für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Für die steuerbegünstigten Wohnungen darf nur eine angemessene Miete erhoben werden.

5. Sicherung des Darlehens

Das Darlehen ist grundbuchlich zu sichern

- a) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Range unmittelbar nach dem öffentlichen Darlehen,
- b) im steuerbegünstigten Wohnungsbau im Range unmittelbar nach Kapitalmarkthypotheken innerhalb von 90% der Gesamtkosten.

Bei den im Rang vorgehenden und gleichstehenden Belastungen ist zugunsten des Landes eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gemäß § 1163 Abs. 1 BGB ganz oder teilweise — nicht entstanden ist.

6. Wohnungsgröße

Die zu fördernden Wohnungen sollen in der Regel mindestens 50 qm groß sein und müssen mindestens zwei Zimmer, Küche, Bad und ausreichende Abstellräume enthalten.

7. Höhe des Darlehens

Das Darlehen beträgt bei Wohnungsgrößen

unter 50 qm	3000 DM je Wohnung
von 50 bis 60 qm	4000 DM je Wohnung
über 60 qm	5000 DM je Wohnung.

8. Antragstellung

Der Antrag kann bis zur Bezugsfähigkeit der zu fördernden Wohnung gestellt werden. Das Darlehen für junge Ehepaare soll jedoch nicht dazu führen, daß das vorgesehene Eigenkapital vermindert wird. Die Anträge sind bei den für das Bauvorhaben zuständigen Magistraten/Kreisausschüssen einzureichen.

Bei öffentlich geförderten Bauvorhaben kann das für das Landesbaudarlehen eingeführte Formblatt, bei steuerbegünstigten Bauvorhaben mit Landesbürgerschaft das für die Beantragung von Landesbürgerschaften vorgesehene Formblatt verwendet werden. Für Bauvorhaben im steuerbegünstigten Wohnungsbau, für die keine Bürgerschaft beantragt wird, ist ein Sonderformular zu verwenden.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Gemeinde des Wohnorts beizufügen, aus der

1. das Alter der Eheleute
2. das Datum der Eheschließung
3. die derzeitige wohnungsmäßige Unterbringung

der jungen Ehepaare hervorgehen.

Das Einkommen dieser jungen Ehepaare ist gemäß Wohnungsbaurichtlinien 1957 in der Fassung vom 14. 8. 1961 (StAnz. S. 971 ff) und Erlaß vom 5. 12. 1957 (StAnz. S. 1269) nachzuweisen.

1344

Der Hessische Minister der Finanzen

Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1961 auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 1962

Die Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1961 machen eine Anpassung der Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung und der Lohnsteuerrichtlinien an die geänderten Gesetzesvorschriften erforderlich. Bis zur Verkündung der zu erwartenden Änderung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung und der Lohnsteuerrichtlinien sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder bei der Bearbeitung von Lohnsteuerermäßigungsanträgen für 1962 und bei der Durchführung des Lohnsteuerabzugs vom laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1961 enden, sowie für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1961 zufließen, die folgenden Anordnungen zu berücksichtigen:

1. Vermeidung von Härten bei Arbeitnehmern mit mehreren Dienstverhältnissen und bei Anwendung der Steuerklasse IV (§ 17a LStDV, Abschnitt 51 LStR)

Bei der Berechnung der Hinzurechnungsbeträge und der steuerfreien Beträge nach § 17a Abs. 1 und 2 LStDV ist zu beachten, daß sich die Eingangsbeträge der Lohnstufen, bis zu denen in den Steuerklassen II, III und IV Lohnsteuer nicht erhoben wird, dadurch geändert haben, daß der Kinderfreibetrag für das erste Kind um 300 DM (in der Steuerklasse IV um 150 DM) jährlich erhöht worden ist.

2. Ergänzung der Lohnsteuerkarte wegen Änderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder durch das Finanzamt (§ 18a LStDV, Abschnitt 45, 45a LStR)

(1) Nach der bisherigen Regelung war die Gewährung von Kinderfreibeträgen u. a. davon abhängig, daß der Arbeitnehmer im wesentlichen die Kosten des Unterhalts, gegebenenfalls auch der Berufsausbildung getragen hat. Nach der neuen Regelung genügt es, wenn der Arbeitnehmer die Kosten überwiegend trägt.

(2) Der Arbeitnehmer trägt in den nach § 18a Abs. 4 LStDV maßgeblichen vier Monaten überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung, wenn er mehr als 50 v. H. des Gesamtbetrags der Kosten bestritten hat. Die Gewährung des Kinderfreibetrags wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Kind zu den Kosten seines Unterhalts und seiner Berufsausbildung beiträgt oder beitragen kann, sofern dieser Beitrag zusammen mit etwaigen Unterhaltszuschüssen dritter Personen für das Kind weniger

Die Magistrate/Kreisausschüsse reichen die Anträge an den Landesbewilligungsausschuß bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main weiter.

Die Hessische Landesbank ist berechtigt, eine einmalige Bearbeitungsgebühr und einen Verwaltungskostenbeitrag wie bei Landesbaudarlehen zu erheben.

9.

Die Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

10. Auszahlung

Das Darlehen wird bei Nachweis der rangrichtigen dinglichen Sicherung nach Rohbaufertigstellung ausgezahlt.

Können bei Mietwohnungen zu diesem Zeitpunkt die Bescheinigungen und Einkommensnachweise gemäß Ziffer 8 nicht vorgelegt werden, so wird nur die Hälfte des Darlehens, der Rest nach Vorlage dieser Bescheinigungen und Nachweise sowie der Mietverträge ausgezahlt.

Wiesbaden, 8. 12. 1961

Der Hessische Minister
des Innern
Ve — 62c 44/37 — 208/61

Der Hessische Minister
der Finanzen
O 6000/33 — III/8
StAnz. 51/1961 S. 1482

als die Hälfte des Gesamtbetrags der Kosten ausmacht. Hat das Kind während der maßgeblichen vier Monate im Monatsdurchschnitt Einkünfte und Bezüge (einschließlich Sachbezüge und etwaiger steuerfreier Zuwendungen) von insgesamt nicht mehr als 200 DM und leisten dritte Personen keine Unterhaltszuschüsse für das Kind, so ist stets ein unschädlicher Beitrag anzunehmen; es ist dann aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen, ob der Beitrag des Arbeitnehmers zu den Kosten mehr als 50 v. H. des Gesamtbetrags der Kosten ausmacht. Bei der Feststellung der Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes können die in § 9a EStG bezeichneten Pauschbeträge für Werbungskosten nicht abgezogen werden. Nur die tatsächlichen Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind zu berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen sind jedoch bei der Feststellung der eigenen Einkünfte und Bezüge insgesamt mindestens 360 DM jährlich (30 DM monatlich) von den Einnahmen abzuziehen, soweit keine höheren Betriebsausgaben oder Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes im Durchschnitt der maßgeblichen vier Monate den Betrag von 200 DM, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Arbeitnehmer noch überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung des Kindes trägt.

(3) Zu den eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes gehört auch der Betrag, den das Kind als steuerfreie Beihilfe (Stipendium) im Sinn des § 3 Ziff. 11 EStG zur Förderung seiner Berufsausbildung erhält. Der entgegenstehende Erlaß vom 4. September 1959 — S 2191 — 4 — II/21 — ist ab 1962 nicht mehr anzuwenden.

3. Sonderausgaben (§ 20a LStDV, Abschnitt 38a LStR)

Vor Anwendung des § 20a Abs. 4 Ziff. 1 bis 3 LStDV können Sonderausgaben im Sinn des § 20a Abs. 2 Ziff. 2 LStDV bis zu 500 DM, bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, bis zu 1000 DM im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden; diese Beträge vermindern sich um den vom Arbeitgeber zu leistenden gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Stehen beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis, so vermindert sich der vorweg abzuziehende Betrag von 1000 DM um die Summe der von den Arbeitgebern beider Ehegatten geleisteten gesetzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinn von § 2 Absatz 3 Ziff. 2 letzter Satz LStDV sind keine gesetzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anwendung der zusätzlichen Höchstbeträge hat nur in den Fällen praktische Bedeutung, in denen die Son-

derausgaben im Sinn des § 20a Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 LStDV nicht bereits im Rahmen der allgemeinen Sonderausgaben-Höchstbeträge voll berücksichtigt werden.

Die vorstehenden Anordnungen gelten auch bereits für die Bearbeitung von Lohnsteuerermäßigungsanträgen für 1961 sowie von Anträgen auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs für 1961.

4. Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (§ 25a LStDV, Abschnitt 39b LStR)

Bei der Gewährung eines steuerfreien Betrags wegen außergewöhnlicher Belastung in besonderen Fällen treten die folgenden Änderungen ein:

- A. Es werden von 900 DM auf 1200 DM erhöht:
 1. der Betrag der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen
 - a) für den Unterhalt und die Berufsausbildung (§ 25a Abs. 1 Satz 1 LStDV);
 - b) für die auswärtige Unterbringung (§ 25a Abs. 2 Sätze 1 und 3 LStDV);
 - c) für die Beschäftigung einer Hausgehilfin (§ 25a Abs. 3 LStDV);
 2. der Betrag der unschädlichen eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person (§ 25a Abs. 1 Satz 3 LStDV);
 3. der in § 25a Abs. 4 Satz 1 LStDV bezeichnete Betrag.
- B. Der Betrag der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Haushaltshilfe (Abschnitt 39c Abs. 3 Satz 3 LStR) wird von 450 auf 600 DM erhöht.
- C. Der bei der Feststellung der eigenen Einkünfte und Bezüge von den Einnahmen mindestens abzuziehende Betrag (Abschnitt 39b Abs. 4 Satz 4 LStR) wird von 200 DM auf 360 DM (30 DM monatlich) erhöht.

5. Altersfreibetrag (§ 26a, § 40 Abs. 4 LStDV)

Der Altersfreibetrag erhöht sich in den Fällen des § 26a Satz 1 LStDV und des § 40 Abs. 4 Satz 2 LStDV von 360 DM auf 600 DM, bei Ehegatten in den Fällen des § 26a Satz 3 LStDV von 720 DM auf 1200 DM.

6. Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen (§ 35 LStDV, Abschnitt 52 LStR)

Wegen der Erhöhung des Kinderfreibetrags für das erste Kind erhöhen sich in der Übersicht in § 35 Abs. 1 Ziff. 1 LStDV, soweit Kinderfreibeträge in Betracht kommen, die Eingangsbeträge und Endbeträge in den Steuerklassen II und III um je 300 DM und in der Steuerklasse IV um je 150 DM.

Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Wiesbaden, 1. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2220 — 170 — II/23

StAnz. 51/1961 S. 1483

1345

Grunderwerbsteuer

hier: Anwendung des § 1 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 74) bei der Vermietung von Familienheimen und Eigentumswohnungen

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 4. 1956 $\frac{S\ 4430-19}{O\ 1539-147} - II/42$

Familienheime im Sinne des § 7 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (BGBl. 1961 S. 1121) sind Eigenheime, Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen, die nach Größe und Grundriß ganz oder teilweise dazu bestimmt sind, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen und dessen Familie als Heim zu dienen.

Der erstmalige Erwerb eines von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem gemeinnützigen Bauträger oder einem freien Wohnungsunternehmen geschaffenen grundsteuerbegünstigten Familienheims im Sinne der §§ 7 bis 10 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Zweiten Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 15. Juli 1958 von der Grunderwerbsteuer befreit. Das gleiche gilt nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 aaO

für den erstmaligen Erwerb einer grundsteuerbegünstigten eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des § 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Wohngebäudes als Eigenheim (Familienheim) war bisher, daß der Eigentümer oder einer seiner nächsten Familienangehörigen eine Wohnung unmittelbar nach der Fertigstellung bezog und bewohnte. Wurde die Wohnung zunächst an andere Personen vermietet oder anderweitig genutzt, so stand dies der Anerkennung als Eigenheim (Familienheim) nicht entgegen, wenn die Wohnung innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung vom Eigentümer oder einem seiner nächsten Familienangehörigen bezogen und bewohnt wurde (Erlaß vom 26. April 1956 — S 4430 — 19 — II.42).

Nach Abschn. 56 Abs. 6 der Einkommensteuerrichtlinien vom 24. April 1961 (BStBl. 1961 I S. 167) genügt es für die Anerkennung eines Kaufeigenheims im Sinne des § 9 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, daß der Steuerpflichtige beabsichtigt, mindestens eine der in dem Gebäude bestehenden Wohnungen von einem bestimmten Zeitpunkt an für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke eines Angehörigen zu nutzen; in diesem Fall ist auch eine längere Vermietung an andere Personen unschädlich.

Der Hessische Minister des Innern hat sich durch Erlaß vom 16. November 1961 — Ve — 32b — 55/61 — (StAnz. Seite 1404) für die Grundsteuer dieser Regelung angeschlossen.

Sie soll nunmehr auch für die Grunderwerbsteuer gelten.

Erwirbt ein Antragsteller erstmalig ein Familienheim (Eigentumswohnung), so kann die Befreiungsvorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 2 (3) des Zweiten Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau auch bei längerer Fremdvermietung des Familienheims (Eigentumswohnung) ohne weitere Nachprüfung angewendet werden, wenn der Eigentümer versichert, daß das Gebäude von einem bestimmten Zeitpunkt an (z. B. seiner Pensionierung) für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke seiner Angehörigen im Sinne des § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genutzt werden soll. Bei gleichzeitigem Erwerb oder bei aufeinanderfolgenden Erwerben mehrerer Familienheime (Eigentumswohnungen) ist die Steuerbefreiung nur für den Erwerb des Familienheims (Eigentumswohnung) zu gewähren, in dem der Eigentümer oder seine Angehörigen zu wohnen beabsichtigen.

Dieser Erlaß ist auf alle Steuerfälle anzuwenden, in denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1959 entstanden ist bzw. in Zukunft entsteht.

Bereits gezahlte Grunderwerbsteuer wird nur auf Antrag erstattet.

Wiesbaden, 4. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
S 4430 — 19 — II/42

StAnz. 51/1961 S. 1484

1346

Unterhaltsbeitrag an abgefundene uneheliche Kinder eines Beamten oder Ruhestandsbeamten gem. §§ 97 Abs. 3 HBG, 126 Abs. 3 BBG

Durch Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 97 Abs. 3 HBG oder § 126 Abs. 3 BBG tritt der Dienstherr in die Unterhaltsverpflichtung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten ein. Die RL Nr. 2 zu § 126 Abs. 3 BBG, die nach meinem Runderlaß vom 18. 1. 1955 (StAnz. S. 114) sinngemäß auch für die Durchführung des § 97 Abs. 3 HBG gilt, macht dementsprechend die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach den vorstehend genannten Bestimmungen von dem Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung des Beamten oder Ruhestandsbeamten z. Z. seines Todes abhängig. Eine solche Unterhaltsverpflichtung hat nicht mehr bestanden, wenn das Kind durch den Beamten oder Ruhestandsbeamten vor seinem Tode abgefunden war (RL Nr. 2 Abs. 4 zu § 126 BBG). Besteht jedoch im Zeitpunkt des Todes noch der Unterhaltsanspruch oder ist er erst nachher entstanden — z. B. wenn das uneheliche Kind nach dem Tode des Vaters geboren wurde —, so erlischt er durch den Tod des Beamten oder Ruhestandsbeamten nicht (§ 1712 Abs. 1 BGB). Die Erben des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten sind jedoch berechtigt, das Kind abzufinden (§ 1712 Abs. 2 BGB).

Im Falle einer solchen Abfindung durch die Erben hat sich die Frage ergeben, ob dann noch die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags möglich ist. Diese Frage ist zu bejahen; denn die Gewährung des Unterhaltsbeitrags wird nicht von der Feststellung abhängig gemacht, ob das uneheliche Kind einen erfüllbaren Unterhaltsanspruch gegen die Erben des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten hat. Leistungen nach § 1712 BGB oder freiwillige Leistungen der Erben, die im Einzelfall erbracht werden, können keinen Einfluß auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 126 Abs. 3 BBG haben.

Ich bitte, hiernach sowohl bei den Versorgungsberechtigten nach dem HBG als auch bei den unter das G 131 und damit unter § 126 Abs. 3 BBG fallenden Anspruchsberechtigten zu verfahren.

Wiesbaden, 8. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 708 — I 54
St.Anz. 51/1961 S. 1484

1347

Reichskassenordnung

hier: Einzahlungstag (§ 35 RKO, § 36 AKO, § 37JKassO, Nr. 4 Abschn. I ZinsA)

Die Bestimmungen über den Einzahlungstag sind mit Wirkung vom 1. September 1961 auf dem Gebiet der Steuererhebung durch § 3 Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 993) neugefaßt worden. Um die Einheitlichkeit auf allen Gebieten des Kassenwesens zu wahren, hat der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Vorschriften der §§ 35 RKO, 36 AKO und die Bestimmungen der Nr. 4 Abschn. I Zinsanweisung dem Wortlaut des § 3 Steuersäumnisgesetz angepaßt. Die

förmliche Änderung dieser Bestimmungen wird bis zur Neufassung der RKO zurückgestellt.

Ich schließe mich der Maßnahme des Bundesministers der Finanzen an und bitte, die Bestimmungen über den Einzahlungstag ab sofort in der nachstehenden Neufassung anzuwenden.

Wiesbaden, 4. 12. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2000 — O — III/91
St.Anz. 51/1961 S. 1485

§ 35 RKO, § 36 AKO

Als Einzahlungstag gilt:

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die zuständige Kasse:
der Tag des Eingangs;
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung:
der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

Nr. 4 Abs. I ZinsA

Soweit vertragliche Abmachungen oder sonstige Bestimmungen nicht etwas anderes bedingen, gilt für die Kassen als Einzahlungstag

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die zuständige Kasse:
der Tag des Eingangs;
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung:
der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

1348

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Bad Hersfeld

Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) hat der Bundesminister für Verteidigung für den militärischen Landeplatz Bad Hersfeld bestimmt, daß die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den durch folgende Koordinaten (System Potsdam [Bessel-Ellipsoid])

Länge 09° 42' 31" Ost
Breite 50° 50' 45" Nord

bestimmten Bezugspunkt, der 284 m über NN liegt, nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, genehmigen darf.

Wiesbaden, 4. 12. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V b 5 — Az.: 66 m 14 01

St.Anz. 51/1961 S. 1485

1349

Eintragung von Neubaustrecken im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3207 in den Gemarkungen Veitsteinbach und Eichenried, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung und Abstufung der bisherigen Teilstrecken

1. Die in den Gemarkungen Veitsteinbach und Eichenried, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3207 neu gebauten Strecken von km 11,572 neu = alt bis km 11,650 neu (= km 11,736 alt) = 78 m (Minderlänge = 86 m) und von km 14,130 neu = alt bis km 14,333 neu (= km 13,034 alt) = 203 m (Minderlänge 172 m), insgesamt = 281 m, sind mit Wirkung vom 1. 1. 1962 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3207 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landstraße I. Ordnung

Nr. 3207 von km 11,572 alt = neu bis km 11,736 alt (= Kilometer 11,650 neu) = 164 m und von km 14,130 alt = neu bis km 14,462 alt (= km 13,000 alt) = 332 m, von km 13,000 alt (= km 14,462 alt) bis km 13,043 alt (= km 14,33 neu) = 43 m, insgesamt = 539 m, sind mit Ablauf des 31. 12. 1961 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen. Damit verlieren diese Strecken die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und werden mit Wirkung vom 1. 1. 1962 wie folgt überlassen: von km 11,572 alt = neu bis km 11,736 alt (= km 11,650 neu) = 164 m der Gemeinde Veitsteinbach, von km 14,290 alt bis km 14,462 alt (= km 13,000) = 172 m der Gemeinde Eichenried und von km 13,000 alt (= km 14,462 alt) bis km 13,043 alt (= km 14,333 neu) = 43 m der Gemeinde Oberkalbach im Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die Teilstrecke der bisherigen Landstr. I. Ordnung Nr. 3207 von km 14,130 alt = neu bis km 14,290 alt = 160 m ist als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 76 mit Wirkung vom 1. 1. 1962 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237).

Damit erhält diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und geht mit Wirkung vom 1. 1. 1963 in die Baulast des Landkreises Fulda über.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 12. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30
St.Anz. 51/1961 S. 1485

1350

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Heinrich Schmidt Medenbach/Dillkr.	B 7 1958	GAA Limburg
Karl Langsdorf Großrechtenbach Krs. Wetzlar	B 76/58 1958	GAA Limburg
Albert Köhl Rodenhausen Krs. Marburg	B 189 1960	GAA Limburg

Wiesbaden, 4. 12. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III b 1 — Az. 53 c 04.05.2 — Tgb. Nr. 8283/8385/8415/61
StAnz. 51/1961 S. 1486

1351

Unbedenklichkeitserklärung

zur Bauart von warmwasserbeheizten Warmwasserbereitern aus Stahl mit elektrischer Zusatzbeheizung der Type Loganatherm 20 mit 95 l Inhalt, Bauart-Kennzeichen W 06.77 und der Type Loganatherm 30 mit 205 l Inhalt, Bauart-Kennzeichen W 06.78

Die für den obengenannten Warmwasserbereiter verwendeten Druckbehälter der Firma Gebrüder Otto KG, Kreuztal, Kreis Siegen, sind auf deren Antrag vom 12. April 1961 — Zeichen Pet — vom Technischen Überwachungsverein e. V. Essen, Dienststelle Siegen, im Herstellerwerk geprüft worden.

Nach ihrer Ausrüstung als Warmwasserbereiter mit elektrischer Zusatzbeheizung im Werk Lollar der Firma Buderussche Eisenwerke Wetzlar sind diese vom Technischen Überwachungsamt Darmstadt unter Zugrundelegung der Richtlinien des AD-Merkblattes A 3, betreffend Bau, Ausrüstung und Prüfung von Warmwasserbereitern mit Gebrauchstemperaturen bis etwa 90/95° C geprüft worden.

Nach den mir vorliegenden Bescheinigungen des Technischen Überwachungsvereins Essen e. V., Dienststelle Siegen, vom 13. April 1961 und des Technischen Überwachungsamtes Darmstadt vom 30. Oktober 1961 bestehen gegen ihre Bauart keine sicherheitstechnischen Bedenken. Der Niederdruckdampfkesselausschuß (NDA) beim Deutschen Dampfkessel- und Druckgefäßauschuß (DDA) hat sich dieser Auffassung angeschlossen und den Antrag befürwortet.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der obengenannten beiden technischen Überwachungsstellen und des Niederdruckdampfkesselausschusses habe ich keine Einwände dagegen, daß für die genannten Warmwasserbereiter

mit 95 l Inhalt das Bauartkennzeichen W 06.77 und mit 205 l Inhalt das Bauartkennzeichen W 06.78 geführt wird. Diese Unbedenklichkeitserklärung wird in den anderen Bundesländern anerkannt. Baubehördliche Vorschriften, die für die Aufstellung von Warmwasserbereitern gelten, werden durch diese Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht berührt.

Die Verwendung des Bauartkennzeichens ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Die Warmwasserbereiter müssen hinsichtlich Bemessung, Werkstoff und Ausführung den beigefügten Unterlagen und den in den AD-Merkblättern, insbesondere den im vorgenannten AD-Merkblatt A 3 enthaltenen Grundsätzen sowie den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen.

2. Die Warmwasserbereiter sind gemäß den beigefügten Zeichnungen und den Einbaubeschreibungen auszuführen, wobei folgendes zu beachten ist:

a) Für den verwendeten Werkstoff St 37-2 sind Werksbescheinigungen nach Abschnitt 2 DIN 50049 erforderlich. Die Bescheinigungen sind aufzubewahren.

b) Die Bleche für die Behälterwandungen müssen mindestens mit Herstellerstahlsortenzeichen nach DIN 17100 gestempelt sein.

c) Die Schweißarbeiten sind sachgemäß und sorgfältig durch geprüfte Schweißer auszuführen.

d) Bei Übertragung der Fertigung auf andere Hersteller als die Firma Gebrüder Otto Kommanditgesellschaft Kreuztal, Kreis Siegen, ist eine erneute Baumusterprüfung erforderlich.

3. Jeder Warmwasserbereiter ist einem Wasserdruckversuch mit dem gleichen Druck zu unterziehen, mit dem das Muster durch den Sachverständigen geprüft wurde.

4. Die selbständige Einrichtung zur Abschaltung der Stromzufuhr muß spätestens bei einer Wassertemperatur von 90° Celsius wirksam werden.

5. Die elektrische Ausrüstung ist den VDE-Vorschriften entsprechend einzurichten und zu unterhalten.

6. An jedem Warmwasserbereiter muß an sichtbarer Stelle ein Fabrikschild mit versenkt vernieteten kupfernen Stiftschrauben befestigt sein, das mindestens die nachstehenden Angaben enthält:

a) Firmenname

b) das Bauartkennzeichen W 06.77 (für Loganatherm 20) bzw. W 06.78 (für Loganatherm 30)

c) die laufende Nummer des Warmwasserbereiters und das Herstellungsjahr

d) das Fassungsvermögen in Litern

e) die Wärmeleistung in kW.

7. Es dürfen nur baumustergeprüfte Temperaturregler mit Sicherheitstemperaturbegrenzer verwendet werden.

8. In der Nähe des baumustergeprüften Sicherheitsventils ist ein Schild anzubringen mit der dauerhaften Aufschrift: „Während der Beheizung muß aus Sicherheitsgründen Wasser aus der Ablaufleitung austreten! Nicht verschließen!“

9. Für jeden Warmwasserbereiter müssen Werksnachweise ausgestellt und aufbewahrt werden, auf denen die Angaben des Fabrikschildes sowie das festgelegte Herstellerzeichen vermerkt sind, und aus denen hervorgeht, daß

a) der verwendete Werkstoff der obigen Ziffer 2a entspricht,

b) die Wasserdruckprobe nach Ziffer 3 an jedem Warmwasserbereiter mit Erfolg vorgenommen worden ist,

c) die Erfüllung der Ziffer 4 an jedem Warmwasserbereiter im Betrieb mit Erfolg nachgeprüft worden ist.

10. Jedem Warmwasserbereiter ist ein Abdruck der Einbau- und Bedienungsanweisung sowie des Einbauschemas mitzugeben.

Das Technische Überwachungsamt Darmstadt ist berechtigt, sich jährlich durch Stichproben in dem Werk Lollar der Firma Buderussche Eisenwerke Wetzlar bzw. bei der Firma Gebrüder Otto KG, Kreuztal, Kreis Siegen, zu überzeugen, daß die Warmwasserbereiter der geprüften Bauart entsprechend ausgeführt, ausgerüstet und dabei die vorstehenden Voraussetzungen unter 1—10 beachtet werden. Die jeweils anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Firma Buderussche Eisenwerke Wetzlar.

Wiesbaden, 29. 11. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III G 1 — Az.: 53a 10.07.52 Tgb.Nr.: 8267/61

StAnz. 51/1961 S. 1486

1352

Veihnachtsbeihilfen 1961

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 11. 1961 (Fernschreiben)

In der Veröffentlichung, StAnz. 48, S. 1407 ist im ersten Absatz unter a), b), c) nachzutragen:

d) für Pflegekinder (§ 27 JWG) je 30 DM

StAnz. 51/1961 S. 1486

1353

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichs-
abgabe in der Milchwirtschaft vom 25. August 1960**

hier: Festsetzung der Höhe der Abgabe nach § 1 Abs. 2

In Abänderung meiner Anordnung vom 23. Dezember 1960 in der berichtigten Fassung (StAnz. 1961 S. 50 und 1961 S. 77) setze ich hiermit die Abgabe für Trinkmilch nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hes-

sen e. V. mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 wie folgt fest:
Je Kilogramm abgesetzter Milch (Trinkmilch)
im Preisgebiet I 2,0 Pfennig.
im Preisgebiet II 1,0 Pfennig.

Wiesbaden, 4. 12. 1961

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
R 2 — 21.07 — 1813/61 *StAnz. 51/1961 S. 1487*

1354

Personalmeldungen

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten —
Staatskanzlei**

ernannt

zum Regierungsassessor: Assessor Hugo Berger (1. 12. 1961), Staatskanzlei.

Wiesbaden, 6. 12. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
III (1) Az.: 8 a *StAnz. 51/1961 S. 1487*

**F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung
und Volksbildung****a) Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks
Wiesbaden**

ernannt

zum apl. Lehrer (BaW)

die Lehramtsbewerber Reinhold Landgraf, Sannerz/Schlüchtern (12. 9. 1961); Oskar Reichwein, Frickhofen/Limburg (20. 7. 1961); Hubert Schmidt, Offheim/Limburg (28. 8. 1961); Lothar Stöhr, Oberstedten/Oberts. (30. 7. 1961); Klaus Arends, Breunings/Schlücht. (12. 9. 1961); Albert Ott, Niedermellingen /Uts. (14. 7. 1961); Hans-Reinhard Pfitzner, Altengronau/Schlücht. (12. 9. 1961); Dieter Alsheimer, Marjoß/Schlüchtern (28. 9. 1961); Helmut Voigt, Ravolzhausen-Rüdighheim/Hanau (19. 8. 1961); Manfred Barth, Diethausen/Oberlahn (15. 8. 1961); Günther Puth, Bergen-Enkheim/Hanau (19. 8. 1961); Wolfgang Leps, Kelkheim/Maint. (7. 8. 1961); Dietrich Löw, Killianstädten/Hanau (19. 8. 1961); Bruno Ehlert, Lindenholzhausen/Limb. (18. 8. 1961); Kurt Eitel, Lorsch/Maint. (5. 8. 1961); Helmut Straube, Flörsheim/Maint. (17. 8. 1961); Horst Reul, Hofheim/Maint. (7. 8. 1961); Hans-Jürgen Gattung, Sulzbach/Maint. (17. 8. 1961); Sieglund Spies, Hochheim/Maint. (17. 8. 1961); Eberhard Eps, Niedernhausen/Maint. (18. 8. 1961); Dietrich Piehl, Ffm. (5. 9. 1961); Klaus Lickvers, Eibelshausen/Dillkrs. (14. 8. 1961); Walter Frank, Somborn/Gelnh. (25. 8. 1961); Friedbert Bittner, Eschhofen/Limburg (9. 8. 1961); Willi Schröpfer, Berghausen/Wetzlar (7. 9. 1961); Werner Trösken, Manderbach/Dillkrs. (15. 9. 1961); Karl-Heinz Koch, Breidenbach/Bied. (15. 9. 1961); Klaus Kaduk, Frankfurt (17. 8. 1961); Wolf-Eberhard Klemm, Frankfurt (17. 8. 1961); Werner Schmelting, Frankfurt (17. 8. 1961); Hartmut Schmidtke, Frankfurt (17. 8. 1961); Peter Stein, Frankfurt (17. 8. 1961); Erich Roth, Herbornseelbach/Dillkrs. (21. 9. 1961); Herrmann Mardorf, Mottgers/Schlüchtern (23. 9. 1961); Jürgen Beyer, Rodenbach/Dillkrs. (10. 10. 1961); Günter Thielmann, Hirzenhain/Dillkrs. (18. 10. 1961); Erich Kroha, Mandeln/Dillkrs. (10. 10. 1961); Wolfgang Brüssel, Limburg (12. 10. 1961); Ernst Nagowitz, Niederselters/Limburg (9. 10. 1961); Walter Hartmann, Niederbrechen/Limburg (10. 10. 1961); Jürgen Schwab, Wallroth/Schlücht. (18. 10. 1961); Walter Korn, Dörnigheim/Hanau (10. 10. 1961); Hans-Georg Nöllenmeyer, Daisbach/Unterts. (23. 10. 1961); Wolfgang Kilber, Hailer/Gelnh. (11. 10. 1961); Erich Graf, Wolferborn/Gelnh. (12. 10. 1961); Burghard Pitz, Untersotzbach/Gelnh. (12. 10. 1961); Hermann Anhalt, Somborn/Gelnh. (18. 10. 1961); Gernot Bohlender, Udenhain/Gelnh. (16. 10. 1961); Horst Fink, Weilmünster/Obert. (16. 10. 1961); Hermann Kohlhausen, Langenselbold/Hanau (3. 7. 1961); Leo Bahr, Hettenhain/Uts. (11. 7. 1961); Gerhard Klaube, Okrifel/Maint. (14. 8. 1961); Willfried Langscheid,

Haitz/Gelnh. (2. 10. 1961); Paul-Helmut Hundhausen, Köppern/Obert. (17. 8. 1961); Arno Weisheit, Weilburg/Obert. (17. 8. 1961); Armin Hechler, Wachenbuchen/Hanau (25. 10. 1961);

die Lehrkräfte im Ang. Verh. Heinz Kühhirt, Hanau (1. 9. 1961); Herbert Weiß, Idstein/Uts. (30. 9. 1961); Werner Strauß, Frankfurt (26. 8. 1961); Fritz Kerstin, Frankfurt (17. 8. 1961); Günter Köppe, Gelnhausen (30. 9. 1961); Armin Schmidt, Niederlemp/Wetzlar (1. 10. 1961); Kurt Marquardt, Oberursel/Oberts. (19. 10. 1961);

zur apl. Lehrer(in) (BaW)

die Lehramtsbewerbinen Evalotte Kühn-Struss, Frankfurt (17. 8. 1961); Waltraud Hohmann, Stierstadt/Oberts. (3. 8. 1961); Irene Ambrosius, Bechthelm/Unterts. (14. 7. 1961); Gertrud Beck, Oestrich/Rhg. (11. 8. 1961); Ute Niebuhr, Wehrheim/Usingen (26. 8. 1961); Ursula Freisfeld, Oberursel/Oberts. (17. 8. 1961); Kläre Eberhard, Frankfurt (17. 8. 1961); Gertrud Frisch, Rod a. d. Weil/Usingen (23. 7. 1961); Elfriede Schiela, Mammolshain/Oberts. (21. 8. 1961); Renate Grebel, Elz/Limburg (14. 8. 1961); Gesa Behn, Steeden/Oberts. (28. 8. 1961); Hannelore Schönleber, Erbach/Rhg. (17. 8. 1961); Resi Siedhoff, Hangenmeilingen/Limburg (22. 8. 1961); Heide Brunnhöfer, Hochstadt/Hanau (7. 8. 1961); Ingrid Wesche, Bleidenstadt/Unterts. (23. 8. 1961); Hildegard Klingel, Frankfurt (17. 8. 1961); Marliese Seidenberger, Dehrn bei Limburg (27. 7. 1961); Barbara Schulz, Niederselters (10. 8. 1961); Heidrun Hunstein, Oberhöchstadt/Oberts. (7. 8. 1961); Christel Jessen, Geisenheim/Rheingau (17. 8. 1961); Ursula Kohl, Falkenstein/Oberts. (16. 8. 1961); Ilse Happel geb. Schwalm, Bad Homburg/Oberts. (16. 8. 1961); Heinke Adolph, Bad Homburg/Ober-Taunus (17. 8. 1961); Helga Storch geb. Ludwig, Kiedrich/Rheingau (11. 8. 1961); Ilse Tutter, Frankfurt (17. 8. 1961); Brigitte Kopka, Oberhain/Usingen (20. 9. 1961); Hanne Wylenzek, Kettenbach/Unterts. (20. 7. 1961); Waltraud Wilhelm, Altengronau/Schlücht. (12. 9. 1961); Renate Ruge, Born/Unterts. (14. 7. 1961); Rosemarie Schiebold, Schlüchtern (15. 7. 1961); Maria Meeßen, Urzell/Schlücht. (16. 8. 1961); Dorothea Teuber, Romstal/Schlücht. (23. 8. 1961); Christel Schmitt, Neuengronau/Schlücht. (12. 9. 1961); Karin vorm Walde, Jossa/Schlüchtern (12. 9. 1961); Doris Wahl, Oberzell/Schlüchtern (12. 9. 1961); Ingeborg Eusterholz, Ahl/Schlüchtern (23. 8. 1961); Elisabeth Trageser, Bad Orb/Gelnhausen (17. 8. 1961); Ursula Gerlach, Marborn/Schlüchtern (23. 8. 1961); Marie-Luise Strauß, Weichersbach/Schlüchtern (16. 8. 1961); Marianne Fett, Frankfurt (17. 8. 1961); Renate Grimm, Frankfurt (17. 8. 1961); Ursula Heep, Frankfurt (17. 8. 1961); Ursula Born, Frankfurt (17. 8. 1961); Helga Krischer, Frankfurt (17. 8. 1961); Gertraud Laue, Frankfurt (9. 8. 1961); Gudrun Schirmer, Frankfurt (17. 8. 1961); Ute Walther, Frankfurt (17. 8. 1961); Irmgard Homburg, Frankfurt (17. 8. 1961); Erika Schaub, Frankfurt (17. 8. 1961); Lieselotte Blumenröther, Frankfurt (17. 8. 1961); Ingrid Ribatzki, Weilbach/Maint. (17. 8. 1961); Erika Wurmbach, Manderbach/Dillkreis (26. 9. 1961); Hiltrud Krenzer, Eibelshausen/Dillkreis (22. 9. 1961); Helga Martin, Groß-Rechtenbach/Wetzlar (28. 9. 1961); Ingrid Schwabe, Mittelbuchen/Hanau (18. 8. 1961); Christa Göbel, Niedernhausen/Maint. (31. 7. 1961); Almut Boecker, Frankfurt (17. 8. 1961); Maren Breitsprecher, Frankfurt (17. 8. 1961); Ingrid Losert, Ehlhalten/Maint. (16. 8. 1961); Hildegard Schamp, Oestrich (Rhg.) (11. 8. 1961); Hildegard Schwab, Fischbach/Maint. (17. 8. 1961); Ingeborg Brosig, Hattersheim/Maint. (17. 8. 1961); Hildegard Griep, Hochheim/Maint. (17. 8. 1961); Hildegard Eckel, Sulzbach/Maint.

(16. 8. 1961); Hedwig Bittner, Wildsachsen/Maint. (17. 8. 1961); Helga-Ingrid Templin, Okriftel/Maint. (17. 8. 1961); Maria Schlegel, Hattersheim/Maint. (17. 8. 1961); Inge Kuschel, Rodheim/Wetzlar (17. 8. 1961); Renate Tuchan, Atzbach/Wetzlar (28. 8. 1961); Heike Euler, Eddersheim/Maint. (17. 8. 1961); Margret Münden, Frankfurt (17. 8. 1961); Hannelore Carstens, Hochheim/Maint. (17. 8. 1961); Barbara Runzheimer, Braunfels/Wetzlar (12. 9. 1961); Helga Schnurr, Hochheim/Maint. (23. 8. 1961); Maria Utsch, Quotshausen/Bied. (25. 8. 1961); Gisela Schade, Altshausen/Wetzlar (24. 8. 1961); Heide Lenz, Kleingladenbach/Bied. (24. 8. 1961); Hilde Seel, Werdorf/Wetzlar (7. 9. 1961); Elke Lapp, Biedenkopf (31. 8. 1961); Luise Witzke, Rodheim-Bieber/Wetzlar (18. 9. 1961); Margarete Schwabe, Biedenkopf (12. 9. 1961); Barbara Eigendorf, Katzenfurt/Wetzlar (12. 9. 1961); Gisela Bunk, Erdhausen/Biedenkopf (12. 9. 1961); Susanne Lichtenstein, Holzhausen/Biedenkopf (15. 9. 1961); Maria Laqua geb. Hornung, Frankfurt (17. 8. 1961); Hiltrud Schmidt, Dernbach/Biedenkopf (15. 9. 1961); Hildegard Hinkelammert, Wetzlar (20. 9. 1961); Elisabeth Seel, Frankfurt (17. 8. 1961); Maria Losse, Bernbach/Gelnh. (30. 9. 1961); Elke Kober, Hintersteinau/Schlüchtern (18. 10. 1961); Anna-Elisabeth Roth, Philippstein/Oberts. (30. 9. 1961); Anneliese Saß, Udenhain/Gelnh. (17. 10. 1961); Ingrid Gunkel, Hörbach/Dillkreis (12. 10. 1961); Gerda Facius, Seidenroth/Schlüchtern (18. 10. 1961); Hanna Klinke, Langensfeld bei Hanau (10. 10. 1961); Mardith Feldmann, Idstein/Unterts. (16. 10. 1961); Ingrid Heidrich, Niederhadamar/Lg. (14. 10. 1961); Ursula Ott, Roth/Dillkrs. (24. 10. 1961); Walli Schiller, Niederlauken/Usingen (15. 8. 1961); Helga Kröner, Eddersheim/Mts. (17. 8. 1961); Ursula Voigt, Langendiebach/Hanau (31. 8. 1961); Helga Habig, Rückershausen/Unterts. (11. 7. 1961); Renate Werner, Brombach/Usingen (24. 10. 1961);

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Herta Bank, Frankfurt (17. 8. 1961); Elisabeth Maulhardt, Martinthal/Rheingau (2. 9. 1961); Ursula Brauburger, Obertiefenbach/Oberts. (16. 9. 1961); Gertrud Thorn, Elz/Limburg (23. 9. 1961); Gisela Kühnel, Oberstedten/Oberts. (18. 10. 1961); Cordula Lehmann, Neuenhaßlau/Gelnhausen (1. 9. 1961); Eva-Maria Krause, Frankfurt (28. 8. 1961); Ilse Schlenker, Frankfurt (29. 8. 1961);

zur apl. techn. L'in (BaW)

die techn. Lehramtsbewerberinnen Helga Becker, Frankfurt (18. 8. 1961); Margarita Friedland, Oberursel/Oberts. (18. 8. 1961); Maria-Therese Himmelreich, Eltville/Rhg. (17. 8. 1961); Irmfriede Bernard, Heringen/Limburg (17. 8. 1961); Adele Essigmann, Frankfurt (17. 8. 1961); Liselotte Groth, Atzbach/Wetzlar (21. 8. 1961); Roswitha Konrad, Gladenbach/Biedenkopf (26. 8. 1961); Anneliese Meyer, Frankfurt (17. 8. 1961); Hanna Kaulfuß, Heftrich/Unterts. (16. 10. 1961);

die techn. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Marie-José Cepernic, Frankfurt am Main (17. 8. 1961); Emma Aul, Frankfurt (17. 8. 1961);

zur apl. L'in am Mittelschulzug einer Volksschule BaW
Lehramtsbewerberin Ursula Thürnagel, Rüdeshcim/Rhg. (17. 8. 1961);

zum apl. Mittelschullehrer (BaW)

die Lehramtsbewerber Richard Kreher, Frankfurt (18. 8. 1961); Martin Seiler, Frankfurt (5. 9. 1961); Dr. Harry Maor, Frankfurt (10. 10. 1961); Heinrich Ennemann, Hofheim/Maint. (10. 10. 1961);

zur apl. Mittelschullehrerin (BaW)

die Lehramtsbewerberinnen Heide Schreiber, Frankfurt (11. 10. 1961); Sigrid Kirmse, Frankfurt (11. 10. 1961); Gertrud Schmid, Frankfurt (10. 10. 1961); Bernhild Goebels, Frankfurt (18. 8. 1961); Carola Günther, Frankfurt (28. 7. 1961); Friedel Neun, Eltville/Rhg. (4. 9. 1961); Waltraud Kriep, Hofheim/Maint. (10. 10. 1961); Maria-Elisabeth Engels, Hofheim/Maint. (10. 10. 1961);

die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Elisabeth Weigmann, Frankfurt (30. 9. 1961);

zum Lehrer (BaW)

apl. Lehrer Otto-Ernst Kurz, Wittgenborn/Gelnh. (19. 8. 1961);

zur Lehrerin (BaW)

apl. L'in Erika Fischer, Schlüchtern (14. 9. 1961);

zum Lehrer (BaK)

die apl. Lehrer Ulrich Dorsch, Marjöß/Schlüchtern (8. 7.

1961); Heinz Zechel, Fischborn/Gelnh. (25. 7. 1961); Volker Heil, Bad Schwalbach/Unterts. (14. 7. 1961); Werner Jordan, Hausen/Unterts. (19. 7. 1961); Herbert Nickel, Bernbach/Oberts. (29. 7. 1961); Walter Krug, Neuenhaßlau/Gelnhausen (16. 8. 1961); Siegfried Biedermann, Oberjosbach (Unterts.) (17. 8. 1961); Bernhard Koch, Niedermittlau/Gelnh. (16. 8. 1961); Johannes Kaspar, Herborn/Dillkreis (11. 8. 1961); Hans Dorlas, Beilstein/Dillkreis (24. 8. 1961); Georg Maaß, Wetzlar (11. 9. 1961); Rolf Baumbach, Großauheim/Hanau (10. 10. 1961); Paul Trautner, Hanau (10. 10. 1961); Walter Hoeres, Langensfeld Hanau (10. 10. 1961); Horst Ahner, Camberg/Limburg (30. 8. 1961); Karl-Heinz Beneckenstein, Heckholzhausen Oberts. (20. 10. 1961); apl. Lehrer Wolfram Ahner, Kelkheim Maint. (12. 10. 1961); Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Joh. Christian Fellner, Oberursel/Oberts. (3. 10. 1961);

zur Lehrerin (BaK)

die apl. Lehrerinnen Hildegunde Link, Eppstein Maints. (15. 8. 1961); Irmgard Stahl, Weilmünster Oberts. (25. 8. 1961); Rose-Marie Becke, Frankfurt (17. 8. 1961); Elfriede Jähnichen, Wächtersbach/Gelnh. (31. 7. 1961); Gertraude Krug, Lieblos/Gelnh. (17. 7. 1961); Ursula Oesch, Somborn/Gelnh. (19. 8. 1961); Ursula Brenk, Wetzlar (21. 8. 1961); Edith Jüngst, Dillenburg (14. 8. 1961); Jutta Dostal, Linter/Limburg (20. 7. 1961); Ursula Werner, Langendernbach/Limburg (25. 7. 1961); Anne-Sybille Schnabel, Frankfurt (1. 9. 1961); Irmgard Hepp, Frankfurt (17. 8. 1961); Christel Ludig, Oberhöchstadt Oberts. (27. 6. 1961); Susanne Korus, Breidenstein/Biedenkopf (31. 8. 1961); Liselotte Fömmel, Salmünster/Schlüchtern (14. 9. 1961); Gesina Wilhelmi, Frankfurt (23. 8. 1961); Ruth Spiralko, Frankfurt (17. 8. 1961); Christa Fischer, Schlüchtern (23. 9. 1961); Rosemarie Vogel, Frankfurt (9. 9. 1961);

frühere L'in Emma Tinkl, Frankfurt (17. 8. 1961);

die apl. L'in Dorothea Franz, Frankfurt (7. 9. 1961); Ursula Schmidt-Schaun, Frankfurt (2. 9. 1961); Ute Jahn, Frankfurt (12. 9. 1961); Ruth Kraus, Frankfurt (17. 8. 1961); Gertrud Heinermann, Hochheim Maints. (31. 8. 1961); Anna-Luise Schneider, Langensfeld Hanau (10. 10. 1961); Elisabeth Hömberger, Großauheim/Hanau (10. 10. 1961); Gisela Schmidt, Herborn/Dillkreis (26. 9. 1961); Gisela Beneckenstein, Rückershausen Oberts. (20. 10. 1961); Gerda Kustermann, Frankfurt (11. 10. 1961);

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Rosemarie Loerzer, Frankfurt (31. 8. 1961); Ella Conz, Schlierbach/Gelnh. (30. 9. 1961);

zur techn. Lehrerin (BaK)

apl. techn. Lehrerin Marianne Schmidt, Wetzlar (22. 8. 1961); Sieglinde Mörl, Camberg/Limburg (12. 9. 1961); Kath. Bergold, Bischofsheim/Hanau (10. 10. 1961);

zum Lehrer (BaL)

die apl. Lehrer Bernhard Bohlender, Gelnhausen (27. 7. 1961); Eduard Czerny, Wetzlar (21. 8. 1961); Werner Haling, Frankfurt (17. 8. 1961); Karl Heck, Frankfurt (21. 8. 1961); Heinz Illy, Frankfurt (9. 9. 1961); Jürgen Füssel, Frankfurt (11. 9. 1961); Hans-Joachim Sallmann, Frankfurt (17. 8. 1961); Horst Abraham, Hirschhausen Oberl. (10. 10. 1961);

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Franz Krüger, Löhnberg/Oberts. (16. 7. 1961); Walter Peter, Frankfurt (23. 8. 1961); Walter Fötsch, Nauborn/Wetzlar (21. 9. 1961); Heinrich Preuße, Aßlar/Wetzlar (12. 10. 1961); Werner Schulz, Frankfurt (10. 10. 1961);

zur Lehrerin (BaL)

die apl. Lehrerin Irmtraut Metzler, Weilmünster Oberts. (15. 7. 1961); Elfriede Becker, Frankfurt (17. 8. 1961);

zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule

die Lehrer Karl-Ernst Geißler, Wetzlar (3. 7. 1961); Arthur Kraft, Gladenbach/Biedenkopf (2. 8. 1961); Wilhelm Hommer, Haiger/Dillkreis (6. 10. 1961); Kurt Schäfer, Frankfurt (21. 8. 1961); Rudolf Hollricher, Braunfels/Wetzlar (18. 9. 1961); Horst Lochmüller, Usingen (14. 9. 1961); Karl Stark, Biedenkopf (25. 8. 1961);

zur Lehrerin am Mittelschulzug einer Volksschule (BaK)
apl. Lehrerin Ingeborg Demuth, Frankfurt (4. 9. 1961);

Wiesbaden, 10. 11. 1961

Der Regierungspräsident
II 1 d / II 2 (I) 2
StAnz. 51/1961 S. 1487

1355

Hessischer Verwaltungsschulverband

Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung folgende Lehrgänge einzurichten:

A: Kassel

1. Dienstanfängerlehrgang (für Lehrlinge, Anlernlinge und Dienstanfänger).

Beginn: April 1962; Unterricht einmal wöchentlich in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr (freitags).

2. Ausbildungslehrgang II (Inspektorgruppe).

Beginn: Juni 1962; Unterricht einmal wöchentlich in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr.

B: Fulda

Dienstanfängerlehrgang (für Lehrlinge, Anlernlinge und Dienstanfänger).

Beginn: April 1962; Unterricht einmal wöchentlich in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr (mittwochs).

C: Marburg

Dienstanfängerlehrgang (für Lehrlinge, Anlernlinge und Dienstanfänger).

Beginn: April 1962; Unterricht einmal wöchentlich in der Zeit von 8.45 bis 16.00 Uhr (dienstags).

Die Zulassung erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes (StAnz. 1961 S. 79).

Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Ausbildungslehrgängen (Formblätter sind beim Verwaltungsseminar Kassel erhältlich) durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle bei dem Verwaltungsseminar Kassel, Kassel, Bodelschwingstraße 2, zu stellen.

Kassel, 1. 12. 1961

Hessischer Verwaltungsschulverband
Bezirksleitung Kassel

StAnz. 51/1961 S. 1489

1356

Lehrgänge am Verwaltungsseminar Frankfurt (Main)

Es ist beabsichtigt, folgende Lehrgänge einzurichten:

1. Dienstanfängerlehrgang für Verwaltungslehrlinge, die ihre Lehrzeit im März 1963 beenden

Beginn des Lehrgangs: April 1962
Ende des Lehrgangs: März 1963

Anmeldungen werden erbeten bis 1. März 1962.

2. Ausbildungslehrgang I (Sekretärlehrgang)

Beginn des Lehrgangs: voraussichtlich März 1962
Dauer des Lehrgangs: etwa 20 Monate

Anmeldungen werden erbeten bis 1. Februar 1962.

3. Ausbildungslehrgang II (Inspektorlehrgang)

Beginn des Lehrgangs: voraussichtlich Februar 1962
Dauer des Lehrgangs: etwa 21 Monate

Anmeldungen werden erbeten bis 1. Februar 1962.

Die Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 5. 1. 1961 (StAnz. S. 79). Für die Bewerber der staatlichen Verwaltung sind die Vorschriften der Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 1. 3. 1958 (StAnz. S. 329) maßgebend.

Alle Anmeldungen (Zulassungsantrag mit entsprechenden Anlagen) sind an das Verwaltungsseminar Frankfurt (Main), Alte Mainzer Gasse 4, zu richten. Vordrucke für Zulassungsanträge können beim Seminar angefordert werden.

Frankfurt (Main), 29. 11. 1961

Hessischer Verwaltungsschulverband
Bezirksleitung Frankfurt am Main
K/Al — Az.: 2310

StAnz. 51/1961 S. 1489

Buchbesprechungen

Lindenmaier - Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes. Kurzausgabe 1950—1960. 2820 Seiten 8°. In Leinen 88,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Schon das Reichsgericht hat eine als Nachschlagewerk bezeichnete Entscheidungssammlung geführt, in die alle grundsätzlichen Urteile des höchsten Gerichts in Zivil- und Strafsachen aufgenommen wurden. Diese Sammlung diente allerdings nur der Unterrichtung des Gerichts selbst und der bei ihm zugelassenen Anwälte; denn sie blieb unveröffentlicht. Der Öffentlichkeit wurden nur die in den amtlichen Entscheidungssammlungen (RGZ und RGSt.) und in den Fachzeitschriften publizierten Entscheidungen bekannt.

Der Bundesgerichtshof hat sich dankenswerterweise schon bald nach Aufnahme seiner Tätigkeit entschlossen, auch seine in das Nachschlagewerk aufgenommene Rechtssprechung zu veröffentlichen. Die Herausgabe des Nachschlagewerks wurde dem inzwischen verstorbenen Bundesrichter (Senatspräsidenten beim Reichsgericht) Prof. Dr. Fritz Lindenmaier und dem Rechtsanwalt am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Philipp Möhring übertragen, die das Werk (zitiert: LM) in vorbildlicher Weise betreut haben. Der große Umfang der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes legte den Gedanken nahe, eine auf die Leitsätze beschränkte Kurzausgabe des Nachschlagewerkes zu schaffen. Eine solche erschien erstmals im Jahre 1956. Inzwischen ist das Entscheidungsmaterial derart angewachsen, daß sich Herausgeber und Verlag vor die Frage gestellt sahen, ob sie einen Ergänzungsband für die Jahre 1956 bis 1960 oder eine die gesamte Judikatur von 1950—1960 umfassende Kurzausgabe herausbringen sollten. Erfreulicherweise haben sie sich für die letztere Möglichkeit entschieden, so daß nunmehr die gesamte maßgebliche Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes in Leitsätzen in einem 2820 Seiten starken, aber wegen Verwendung von Dünndruckpapier doch noch handlichen Band zusammengefaßt ist. Damit ist allen, für die die Anschaffung der vollständigen Sammlung aus irgendwelchen Gründen nicht in Betracht kommt, die Möglichkeit geboten, sich anhand eines einzigen Bandes über die Leitsätze der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes und ihre Fundstellen zu unterrichten. Bei Rückgabe der früheren Kurzausgabe erhalten deren Erwerber das neue Werk zu dem ermäßigten Preis von 65,— DM.

Die Kurzausgabe 1950—1960 enthält sämtliche bis Ende 1960 in das Grundwerk aufgenommenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in derselben systematischen Anordnung wie die Hauptausgabe, nach Gesetzen und innerhalb dieser nach Paragraphen geordnet. Außer der Fundstelle im LM ist bei jeder Entscheidung angegeben, ob das Grundwerk den Leitsatz (L), die Entscheidungsgründe (LG) oder auch eine Anmerkung (LGA) enthält. Ferner sind die Fundstellen in den amtlichen Sammlungen BGHZ und BGHSt., in der Neuen Juristischen Wochenschrift, in der Monatschrift für Deutsches Recht, in der Juristenzeitung und im Betriebs-

berater angegeben. Sehr nützlich sind auch die Fundstellenverzeichnisse in Zivil- und Strafsachen mit den nach dem Datum geordneten Entscheidungen und das umfangreiche alphabetische Stichwortverzeichnis.

Daß sich einzelne grundsätzliche Urteile wie das des V. Zivilsenats vom 25. 4. 1952 — V ZR 41/51 — zur Begrenzung der Ersatzpflicht bei culpa in contrahendo auf den Vertrauensschaden weder im Grundwerk noch in der Kurzausgabe finden, vermag den hohen Wert beider Werke für Wissenschaft und Praxis nicht zu beeinträchtigen.

Regierungsrat Gantz

Sozialversicherungsgesetze. Herausgegeben von J. Eckert, Band Allgemeines. 4. Ergänzungslieferung 12,80 DM, 1961, Verlag C. H. Beck, München.

Eine umfangreiche Ergänzungslieferung bringt den Ordner „Allgemeines“ der von Eckert herausgegebenen Sammlung der Sozialversicherungsgesetze auf den Stand vom Sommer 1961 (vgl. zuletzt StAnz. 1960 S. 987). Neben sehr vielen kleineren Hinweisen auf neue Vorschriften und Erlasse baut die Ergänzungslieferung vor allem die für das Saarland geltenden Änderungen ein (vgl. die Liste auf Seiten 24, 231—274). Das Verhältnis zur Sowjetzone ergibt sich aus Seiten 24, 275—277. Außerdem sind die Auswirkungen des Nordatlantikvertrages auf die Sozialversicherung dargestellt. Dem Teil 3, der die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Drei Mächten schildert (S. 33, 1—68), ist hierfür ein Teil 3a (S. 33a, 1—4) angefügt.

Alle zwischenzeitlich ergangenen sozialversicherungsrechtlich bedeutsamen Gesetze sind in die zeitlich geordnete Gesetzestafel aufgenommen worden (S. 24, 25, 36g—1). Was an neuem Recht für Berlin in Kraft gesetzt worden ist, ist auf S. 24, 211—229 unter Nr. 6—50 zusammengestellt.

In den Anmerkungen zum Grundgesetz sind neue Urteile des BVerfG genannt. Dabei sollte nicht nur die Fundstelle des Entscheidungssatzes im BGBl. genannt werden, es sollte auch gesagt werden, wo die Entscheidungsgründe (auch außerhalb des BARbBl.) abgedruckt sind.

Ausdrücklich wiedergegeben sind auch die atomrechtlichen Vorschriften (S. 24, 55b—1) und die neuen statistischen Gesetze (S. 32, 41a—e). Ob das notwendig war, um das Sozialversicherungsrecht anwenden zu können, erscheint mir fraglich. Vielleicht ist hier etwas zuviel des Guten getan worden. Jedenfalls bietet die Sammlung einen vollständigen Überblick über alle Bestimmungen, die sozialversicherungsrechtlich irgendwie einmal interessant werden könnten. Der Band ist eine allumfassende Fundgrube.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

Veröffentlichungen

3351 Baulandumlegungsverfahren in der Gemarkung Seeheim

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 in Verbindung mit § 174 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 8. 9. 1960 für das Baugebiet „Im Bangert“ der Gemeinde Seeheim a. d. B. die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gem. § 25 ff HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung „Im Bangert“.

Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Freilegungssatz) wurde auf 9,3% des wegebeitragspflichtigen Geländes festgesetzt.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 8. 1. 1962 bis 19. 1. 1962 bei dem mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragten Katasteramt Darmstadt, in Darmstadt, Eschollbrücker Straße 27, von 8 bis 12 Uhr für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind nach § 28 (1) HAG:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger,
5. die Gemeinde Seeheim a. d. B.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreis Ausschuss des Landkreises Darmstadt, Darmstadt, Steubenplatz Nr. 19 — anzumelden.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerkes durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 HAG wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum bisherigen ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Darmstadt, 8. 12. 1961

Der Kreis Ausschuss des Landkreises
Darmstadt als Umlegungsbehörde

3282 Einziehung von Wegen in Kriftel

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück des Feldweges an der Kläranlage, Flur 6, Parzelle 22/7 (Unterwiesen), einzuziehen. Ein öffentliches Interesse für diesen Weg besteht nicht mehr.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen — und zwar in der Zeit vom 15. Dezember 1961 bis 12. Januar 1962 — bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Die Flurkarte hierzu liegt im Bürgerhaus, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Kriftel/Taunus, 12. 12. 1961

Der Bürgermeister als
Wegepolizeibehörde

3352

Einziehung eines Weges „Am Berg“ in Sebbeterode

Ein Teilstück von etwa 2 qm des Weges „Am Berg“, Flur 5, Flurstück 166/104, soll zum Zwecke der Veräußerung als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß Einsprüche dagegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind. Ein Lageplan liegt im Bürgermeisteramt auf.

Sebbeterode/Kreis Ziegenhain, 12. 12. 1961

Der Bürgermeister als
Wegepolizeibehörde

3353 Baulandumlegung für das Gebiet zwischen Lorscher- und Kirschenweg (Hinter der Sportplatzanlage 2. Abschnitt)

Nachdem der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet zwischen Lorscher- und Kirschenweg in der Zeit vom 9. 10. bis 23. 10. 1960 den Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegen hat, findet gemäß § 33 Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 in Verbindung mit § 174 Abs. Nr. 2 BBauGes. der Verhandlungstermin über den Verteilungsplan am Donnerstag, dem 4. Jan. 1962 um 16 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Viernheim statt, wozu die am Umlegungsverfahren Beteiligten geladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei deren Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen wird.

Viernheim, 14. 12. 1961

Der Magistrat als Umlegungsbehörde

3354

Einziehung eines öffentlichen Weges und eines Grabens in Westuffeln, Kreis Hofgeismar

Es ist beabsichtigt, die Wegeparzelle Westuffeln, Flur 2, Flurstück 131, und den Graben Westuffeln, Flur 2, Flurstück Nr. 149, einzuziehen, da ein öffentliches Interesse für die Beibehaltung nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Pr. GS S. 237) wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, evtl. Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Der Plan für die Wege- und Grabeneinziehung liegt in dem Bürgermeisteramt Westuffeln während der Einspruchsfrist zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Westuffeln, 9. 12. 1961

Der Bürgermeister als
Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

3355 Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371a E—1.844: Herrn Heinz Zehrtisch, Nürnberg, Schonhoyerstr. 7, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (M.) erteilt.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf die außergerichtliche Einziehung von Forderungen einschließlich des Erwerbs von Forderungen zur Geltendmachung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen. Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Werbende Maßnahmen sind erlaubt.

Frankfurt (Main), 14. 12. 1961

Der Amtsgerichtspräsident

3356 Aufgebote

3 b F 10 61 — Aufgebot: Die Eheleute Kunstglasbläser Franklin Höhn und Anna geb. Endres in Fulda, Domäne Ziehers, vertreten durch den Rechtsanwalt Kirchhoff in Fulda, haben das Aufgebot der unbekanntenen Gläubiger der im Grundbuch von Bernhards, Band 4, Blatt 155, in Abt. 3 Nr. 1 für die Firma A. und H. Grünebaum in Fulda eingetragenen Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 3000,00 Reichsmark beantragt.

Die Gläubiger der Hypothek werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Februar 1962 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstr. 38, II. Stock, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Fulda, 11. 12. 1961 Amtsgericht — Abt. 3

3357

F 6 61 — Aufgebot: Der Bauer Heinrich Rohrbach und dessen Ehefrau Anna Katharina Rohrbach, geb. Niehoff, in Rhina (Kreis Hünfeld), vertreten durch Rechtsanwalt Heinemann in Hünfeld, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Mit-eigentümers, lfd. Nr. 4, der im Grund-

buch von Rhina, Band II, Artikel 90, eingetragenen Grundstücke:

Gemarkung Rhina, Flur 3, Flurstück Nr. 148, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberge, Größe 0,54 Ar; Gemarkung Rhina, Flur 3, Flurstück 149, Friedhof, Am Kirchberge, 8,13 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Mit-eigentümer Adam Rohbach in Rhina, Kreis Hünfeld, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. März 1962 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Auf-gebotstermin sein Recht anzumelden, wid-rigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 27. 11. 1961 **Amtsgericht**

3358

F 5/61 — **Aufgebot:** Der Bauer Heinrich Rohrbach u. dessen Ehefrau Anna Katharina Rohrbach, geb. Niehoff, in Rhina, Kreis Hünfeld, vertreten durch Rechts-anwalt Heinemann in Hünfeld, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Mit-eigentümers, lfd. Nr. 12, der im Grund-buch von Rhina, Band II, Artikel 90, ein-getragenen Grundstücke:

Gemarkung Rhina, Flur 3, Flurstück Nr. 148, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberge, Größe 0,54 Ar; Gemarkung Rhina, Flur 3, Flurstück 149, Friedhof, Am Kirchberge, 8,13 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Mit-eigentümer Valentin Rohrbach in Rhina, Kreis Hünfeld, wird aufgefordert, spä-estens in dem auf den 14. März 1962 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Ge-richt, Zimmer 11, anberaumten Auf-gebotstermin sein Recht anzumelden, wid-rigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 27. 11. 1961 **Amtsgericht**

3359

10 F 1/61: Durch **Ausschlußurteil** vom 5. 12. 1961 ist die Gläubigerin der im Grund-buch von Cappel Blatt 521 in Abt. III, Nr. 4, für die Firma Stern und Lion OHG, Nord-eck, eingetragenen Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 600 Reichsmark mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3360

10 F 2/61: Durch **Ausschlußurteil** vom 5. 12. 1961 wird der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Winnen Blatt 140 in Abt. III, Nr. 5 zugunsten der Kreis-sparkasse Marburg a. d. Lahn eingetragene Hypothek von 1000 Reichsmark nebst Zin-sen für kraftlos erklärt.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3361

6 F 5/58 — **Aufgebot:** Die unbekannteren Erben des am 11. 2. 1959 in Neustadt (Weinstraße) verstorbenen Ernst Julius Pieper, vertreten durch den Herrn Rechts-anwalt Junglas in Offenbach am Main als Nachlaßpfleger haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Die, über die im Grundbuch von Offen-bach am Main, Band 86, Blatt 2326, in Abt. III Nr. 5 eingetragen gewesene und jetzt im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 217, Blatt 6402, in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld von 1000 Goldmark (i. B. eintausend Goldmark) nebst bis zu 7 v. H. Jahreszinsen für den verstorbenen Julius Pieper gebildeten Grundschuldbrief.

Der Inhaber dieser Urkunde wird auf-gefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 3. Mai 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, 1. Obergeschoß, Zimmer 26, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklä-ren.

Offenbach/Main, 6. 12. 1961 **Amtsgericht**

3362 Güterrechtregister

Neueintragung

GR 746 — 11. 12. 1961: Die Eheleute Wilhelm Heinrich Vetter, Betriebsfachwer-ker in Jugenheim a. d. B. und Marga-rete, geb. Mohr, haben durch Vertrag vom 2. 11. 1961 Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

Amtsgericht Bensheim

3363

5 GR 1074 — 8. 12. 1961: Engelbert Möl-ler, Holzarbeiter, in Dipperz, Kreis Fulda, und Maria, geb. Hillenbrand.

Durch notariellen Vertrag vom 16. No-vember 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamt-gutes steht dem Ehemann allein zu. Der überlebende Ehegatte setzt die Güter-gemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

Amtsgericht Fulda — Abt. 5

3364 Neueintragung

GR 679 — 11. Dezember 1961: Bezeich-nung der Ehegatten: Walter Andreas, Poli-zeimeister a. D. und Maria Franziska, gesch. Kraus, geb. Seidel, beide in Mar-burg (Lahn), Biegenstraße 34.

Durch notariellen Vertrag vom 10. No-vember 1961 ist Gütertrennung vereinbart worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3365

GR 187 — 8. Dezember 1961: Der Kauf-mann Gerhard Karl Wilhelm Delp und seine Ehefrau Margarethe Delp, geb. Jöckel, beide in Fränkisch-Crumbach im Odenwald, haben durch Vertrag vom 1. Oktober 1961 Gütertrennung verein-bart.

Amtsgericht Reichelsheim

3366 Neueintragung

GR 81 A — 8. 12. 1961: Außerplan-mäßiger Lehrer Dietmar Offer und Dipl.-Bibliothekarin Renate, geb. Fleischhut, beide in Rotenburg a. d. F., Steinweg 1.

Durch Vertrag vom 14. November 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Rotenburg/Fulda, 8. 12. 1961 **Amtsgericht**

3367

GR 291: Eheleute Angestellter Werner Waldheim und Frau Sigrun Waldheim, geb. Gundlach, beide in Witzenhausen. Durch notariellen Vertrag vom 3. Okt. 1961 haben die Eheleute Gütertrennung für ihre Ehe vereinbart.

Witzenhausen, 1. 12. 1961 **Amtsgericht**

3368 Vereinsregister

Neueintragung

VR 319 — 4. Dezember 1961: DKW-Club Marburg (Lahn) in Marburg (Lahn).

Amtsgericht Marburg (Lahn)

3369 Neueintragung

VR 68: Unterstützungseinrichtung für Arbeiter und Angestellte der Firma Hes-sische Ölwerke A. Fischer & Sohn, Bad Vilbel e. V., Sitz Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 8. 12. 1961 **Amtsgericht**

3370 Liquidation

Kleingärtnerverein „Hinterm Haingraben“ e. V. Wiesbaden

Laut Beschluß der Mitgliederversamm-lung vom 19. November 1961 und Be-stätigung durch das Amtsgericht Wies-baden vom 1. 12. 1961 — Aktenzeichen 21 VR 407 — ist obiger Verein aufgelöst.

Etwaige Forderungen an den Verein können bei dem Liquidator Gustav Mü-ller, Wiesbaden, Gemeindebadegäßchen 5, innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Wiesbaden, 12. 12. 1961 **G. Müller**

3371 Vergleiche — Konkurse

2 N 1/61: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Witwe Ma-rie Illian, geb. Manzke, in Landau, Hin-tere Straße 50, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Arolsen, 7. 12. 1961 **Amtsgericht**

3372 Beschluß

81 N 9/61: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Erich Steffan, Frank-furt am Main, Freiherr-vom-Stein-Str. 13, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt/Main, 11. 12. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

3373 Beschluß

81 N 24/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kommanditgesell-schaft Schleenvoigt & Co., Frankfurter Mode-Neuheiten, Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 349, wird Ter-min zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwen-dungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung über die Vergütung der Mit-glieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter For-de-rungen auf den 19. Januar 1962 um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zim-mer 337, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters Dr. Dr. Beer wird auf 2000,— DM, seine Auslagen werden auf 100,— DM festge-setzt.

Frankfurt (Main), 13. 12. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

3374

81 N 24/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kommanditge-sellschaft Schleenvoigt & Co., Frankfurter Mode-Neuheiten, Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 349, Az. 81 N 24/57 findet die Schlußverteilung statt.

Die Forderungen betragen a) bevorrechtigte Gläubiger 26,60 DM, b) nichtbevorrechtigte Gläubiger 54 200,11 DM.

Der zur Verteilung verfügbare Masse-bestand beträgt 1824,63 DM.

Frankfurt (Main), 15. 12. 1961

Der Konkursverwalter

Dr. H. O. Beer, Rechtsanwalt

3375 **Beschluß**

3 N 6/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Gerhard Stolz, Elektrogroßhandlung für Industrie- und Bergbau, Frickhofen (Kreis Limburg), Langendernbacher Straße, Zweigniederlassung in Siegen i. Westf., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegen — 8 HRA 3053 — wird heute, am 8. Dezember 1961 um 17 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Abwesenheitspfleger Alfons Noll in Frickhofen die Zahlungsunfähigkeit und erfolgte Zahlungseinstellung des Schuldners dargetan hat.

Der Rechtsanwalt Dr. Heitmeyer, hier, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis Dienstag, den 2. Januar 1962 um 11 Uhr, bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 10. Januar 1962 um 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 17. Januar 1962 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis Dienstag, den 2. Januar 1962, Anzeige zu machen.

Hadamar, 8. 12. 1961 **Amtsgericht**

3376 **Beschluß**

3 N 6/60: In dem **Konkursverfahren** über 1. das Vermögen der Firma Klaus-Jürgen Krüger KG, Lahr/Ww., vertr. d. ihren Geschäftsführer, Kaufmann Klaus-Jürgen Krüger in Lahr/Ww., 2. das Vermögen des Kaufmanns Klaus-Jürgen Krüger, Lahr/Ww., als den persönlich haftenden Gesellschafter der Firma Klaus-Jürgen Krüger in Lahr/Ww., wird das am 4. November 1960 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, nach dem der von der antragstellenden Gläubigerin gezahlte Vorschuß aufgebraucht und die leistende Gläubigerin mit der Einstellung des Verfahrens einverstanden ist.

Hadamar, 11. 12. 1961 **Amtsgericht**

3377 **Beschluß**

3 N 1/59: In dem **Konkursverfahren** gegen Gottfried Rohr, Inhaber eines Holzwarenbetriebes in Winkel (Rhg.), Hauptstraße 110, wird die Ausführung des in der Gläubigerversammlung vom 1. Dezember 1961 gefaßten Beschlusses auf Fortführung des Betriebes des Gemeinschuldners untersagt.

Das Konkursverfahren ist somit unter Auflösung des Betriebes im Rahmen der Bestimmungen der Konkursordnung abzuwickeln.

Rüdesheim (Rhein), 11. 12. 1961 **Amtsgericht**

3378 **Beschluß**

3 N 4-61 — **Konkurs:** Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Ferdinand Behrendsen, Alleininhaber der Firma K. F. Behrendsen, Großhandel in Elektroartikeln aller Art, in Geisenheim (Rhein), früher Niederwalluf (Rhein), wird heute, am 14. Dezember 1961 um 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da er zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Karl Lill, Rüdesheim (Rhein), Bleichstraße Nr. 2a. Konkursforderungen sind bis zum 12. Januar 1962 beim Gericht anzumelden.

Der Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Freitag, den 19. Januar 1962 um 14 Uhr, im Amtsgericht in Rüdesheim/Rhein, Gerichtsstraße 9, Erdgeschoß, Zimmer 4.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Januar 1962 anzeigen.

Rüdesheim (Rhein), 14. 12. 1961 **Amtsgericht**

3379

62 N 33/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Möbelhauses Günther Schuchhardt, Inhaber Günther Schuchhardt in Wiesbaden, Schwalbacher Str. 41, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 15. Januar 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 319, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wiesbaden, 14. 12. 1961 **Amtsgericht**

3380 **Beschluß**

62 N 36/59: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Elfriede Schmidt, Inhaberin eines Lederbekleidungsgeschäftes in Wiesbaden, Passage Wilhelmstraße, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 12. 1961 **Amtsgericht**

3381

62 N 33/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Möbelhauses Günther Schuchhardt, Inh. Günther Schuchhardt, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 41, hat das Amtsgericht Wiesbaden Schlußtermin auf den 15. Januar 1962 um 9 Uhr, Zimmer 319, angesetzt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Summe der Forderungen beträgt noch 69 501,38 DM. Bezahlt wurden bereits an die Gläubiger der Rangklasse II 7852,31

Deutsche Mark. Ausgesondert waren 15 679,81 DM.

Der vorhandene Kassenbestand, 3121,56 Deutsche Mark, wurde zurückbehalten zur Bezahlung weiterer Kosten. Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsicht der Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts aus. Wiesbaden, 16. 12. 1961

Kurt Bormann, Konkursverwalter

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3382

K 14/61: Die nachstehenden, im Grundbuch von Breidenstein, eingetragenen Grundstücke,

A. Blatt 561, Breidenstein: lfd. Nr. 6, Gemarkung Breidenstein, Flur 18, Flurstück 41/1, Lieg.-B. 693, Ackerland, An dem Scheid, 14,09 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Breidenstein, Flur 18, Flurstück Nr. 41/2, Lieg.-B. 693, Ackerland, An dem Scheid, 14,08 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Breidenstein, Flur 10, Flurstück 5/1, Lieg.-B. 693, Geb.-B. 129, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße Nr. 52, Größe 30,96 Ar;

B. Blatt 565, Breidenstein: lfd. Nr. 1, Gemarkung Breidenstein, Flur 3, Flurstück 228/59, Lieg.-B. 704, Ackerland, Im Endebergfeld, 7,82 Ar, sollen am 12. Februar 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. August 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, waren a) der Grundstücke, Blatt 561, der Schlosser Ludwig Meyer 4. und seine Ehefrau Katharina, geb. Schmidt, in Breidenstein, je zur Hälfte; b) des Grundstücks, Blatt 565, der Schlosser Ludwig Meyer 4. in Breidenstein.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Blatt 561 Breidenstein: lfd. Nr. 6, Flur 18, Flurstück 41/1, Ackerland, An dem Scheid (700 DM); lfd. Nr. 7, Flur Nr. 18, Flurstück 41/2, Ackerland, An dem Scheid (700 DM); lfd. Nr. 12, Flur 10, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 52, einschließlich Maschinen- und sonstigem Einrichtungszubehör (427 000 DM);

Blatt 565 Broidenstein, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 228/59, Ackerland, Im Endebergfeld (580 DM).

Für die landwirtschaftlichen Grundstücke ist die Bietgenehmigung des Kreislandwirtschaftsamts erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bledenkopf, 12. 12. 1961 **Amtsgericht**

3383 **Beschluß**

5 K 8/61: Die im Grundbuch von Butzbach, Band 4, Blatt 242, und Band 14, Blatt Nr. 912, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Butzbach, Flur 3, Flurstück 136, Grünland zwischen der Himmerichgasse und der kleinen Bach, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Butzbach, Flur 1, Flurstück 546, Hof- und Gebäudefläche Kasernenstraße 15, Größe 0,78 Ar, sollen am Mittwoch, dem 14. 2. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Max Otto Heyse in Butzbach, zu $\frac{1}{3}$, b) Arthur Albrecht Heyse in Butzbach zu $\frac{1}{3}$, c) Johanna Margarethe Bach, geb. Heyse, Witwe des Rudolf Bach in Butzbach zu $\frac{1}{3}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Flur 3, Nr. 136, Grünland zw. der Himmerichgasse und der kleinen Bach, 6,72 Ar auf 1100,— DM, Flur 1, Nr. 546, Hof- und Gebäudefläche Kasernenstr. 15, Größe 0,78 Ar auf 8800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 14. 11. 1961 **Amtsgericht**

3384

K 8/60: Das im Grundbuch von Hasselbach, Band 3, Blatt 96, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hasselbach, Flur 29, Flurstück 3407, Ackerland, Am Rosenrain, 2. Gew., 12,54 Ar groß, soll am 28. Februar 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 11, Zimmer 6, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Oktober 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, die Kinder des Landwirts Jakob Maurer von Hasselbach, nämlich Franz, Anna, Berta und Josef Maurer zu je $\frac{1}{4}$ und der Weißbinder Jakob Maurer 7. in Hasselbach zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Camberg, 8. 12. 1961 **Amtsgericht**

3385

61 K 36/61: Das im Grundbuch v. Hahn, Band 22, Blatt 1254, eingetragene Grundstück

Fl. 6 Nr. 43 Ackerland, die Götzenhaingewann 38,98 Ar, soll am 22. Februar 1962, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 61,

Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Werner Dittrich, dessen Ehefrau Gerlinde Dittrich, geb. Römer, beide wohnhaft in Hahn bei Pfungstadt, Schulstraße 55, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 11. 1961 **Amtsgericht, Abt. 61**

3386

K 5/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am Freitag, den 9. 3. 1962 um 9.30 Uhr an der Gerichtsstelle, Zimmer 15 (Sitzungssaal) versteigert werden die im Grundbuche von Besse, Blatt Nr. 554, eingetragenen ideellen Hälften des Dachdeckers Christian Martin (eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1961, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks) an folgenden Grundstücken:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Besse, Flur 7, Flurstück 106/27, pp Lieg.-B. 438, Ackerland, Beim Kreuz, 31,74 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Besse, Flur 3, Flurstück 47, Grünland, Auf dem Beens, 19,18 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Besse, Flur 7, Flurstück Nr. 26, Ackerland, Beim Kreuz, 20,07 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Besse, Flur 7, Flurstück 78, Ackerland, Im Steinborn, 6,19 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Besse, Flur 13, Flurstück 175/117, Geb.-B. 171, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge 6, 0,43 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Besse, Flur 13, Flurstück 176/117, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge 6, Größe 0,37 Ar.

Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes bedürfen Bieter einer vorher vom Landwirtschaftsamt in Fritzlar einzuholenden Genehmigung mit Ausnahme hinsichtlich der Flurstücke 175/117 und 176/117. Der Verkehrswert der Grundstückshälften wird wie folgt festgesetzt: an Flurstück 106/27 auf 1587,— DM, an Flurstück 47 auf 670,— DM, an Flurstück 26 auf 1000,— DM, an Flurstück 78 auf 370,— DM, an den Flurstücken 175/117 und 176/117 auf insgesamt 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 11. 12. 1961 **Amtsgericht**

3387

K 11/60: Das im Grundbuch von Lieblos, Band 36, Blatt 1097 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lieblos, Flur 11, Flurstück 137/8, Lieg.-B. 1089, Geb.-B. 227, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Str. 7, Größe 3,42 Ar, soll am 16. Feb. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Maria Reiß, geb. Habersack, Ehefrau des Schlossers Wilhelm Reiß in Lieblos.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 15. 12. 1961 **Amtsgericht**

3388 **Beschluß**

4 K 34/61: Das im Grundbuch von Gießen, Band 144, Blatt 7062, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 283/4, Lieg.-B. 5734, Geb.-B. 1182, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. Nr. 25, Größe 3,53 Ar, soll am 13. Februar 1962 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Selig Weissmann in Gießen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 1. 12. 1961 **Amtsgericht**

3389

51 K 57/61: Das im Grundbuch von Niederrzwehren, Band 19, Blatt 464, eingetragene Grundstück,

Nummer 1, Gemarkung Niederrzwehren, Flur 24, Flurstück 266/108, Lieg.-B. 340, Geb.-B. 749, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 63 $\frac{1}{2}$, Größe 5,00 Ar, soll am 7. Februar 1962 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. September 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Schmiedemeister Oskar Rubel, Kassel; b) dessen Ehefrau Anni Rubel, geb. Heitmann, Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 12. 1961 **Amtsgericht**

3390

61 K 23/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 15, Blatt 214, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Februar 1962 um 9.15 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Zimmer 250, versteigert werden.

lfd. Nr. 3, Flur 75, Flurstück 196/4, Hof- und Gebäudefläche Platterstr. 12, Größe 6,23 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. 8. 1961 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Dipl.-Ing. Hermann Trumpa und Maria, geb. Lang, in Wiesbaden, je zu $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 14. 12. 1961 **Amtsgericht**

3391

61 K 43/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Medenbach, Band 21, Blatt 584, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Februar 1962 um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 309/39, Hof- und Gebäudefläche, Kirscheberg, 14,05 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 1960 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Walter Hans Hitziger in Medenbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 13. 12. 1961 **Amtsgericht**

3392 Öffentliche Ausschreibung

FULDA: Die Brückenbauarbeiten im Zuge des Ausbaues der Umgehungsstraße Schletzenhausen—Gersrod — L.I.O. 3141 — sollen vergeben werden. Es handelt sich dabei um folgende Bauvorhaben:

Los I — Neubau eines Stahlbetonrahmendurchlasses für den Jossa-Bach in Baustat. 1,2+22.

Los II — Neubau eines Mühlgrabendurchlasses in Baustat. 1,2+0,0. Brückenklasse 60 — nach DIN 1075 — STAMAG 2021 — Stahlbetonrahmendurchlaß: l. W. 4,90 m, l. H. 3,00 m, Mühlgrabendurchlaß: Walzbetonrohren ϕ 1200 mm, mit Betonflügeln am Ein- und Auslauf.

Den Ausschreibungsheften ist ein Vorentwurf beigelegt; die Ausführungszeichnung, die statische Berechnung usw. sind durch den Auftragnehmer innerhalb von 3 Wochen zu fertigen.

Die Arbeiten sind wie folgt durchzuführen:

Los I — Stahlbetonrahmendurchlaß = 45 Arbeitstage (9 Wochen),
Los II — Mühlgrabendurchlaß = 25 Arbeitstage (5 Wochen).

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 1. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Abgabe erfolgt, solange der Vorrat reicht!

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen nebst einem Satz zeichnerischer Unterlagen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 mit Angabe: „Brückenbauwerke im Zuge der Umgehung Schletzenhausen—Gersrod — Titel 950, Bv. 22,61 —“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 17. Jan. 1962, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktagen und endet am 6. 2. 1962. Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit der vorstehend bezeichneten Maßnahme einzureichen.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

Sonderdruck W/1960

„Die Wasserwirtschaft in Hessen“

Stückpreis DM 1.—, bei Postversand DM 1,20

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

ELCO-ÖLBRENNER

Für alle Verwendungszwecke seit über 30 Jahren in vollautomatischer Ausführung

ELCO-ÖLBRENNERWERKE

Sargans/Schweiz · Ravensburg/Württemberg

Niederlassungen in Hessen:

Frankfurt/M. · Fellnerstr. 5 · Fernruf 551435, 551116

Dillenburg · Industriestraße · Fernruf 544

Kassel · Mergellstraße 11 · Fernruf 2232

Wiesbaden, Rheinblickstr. 1 · Fernruf 66936

Verkaufs- und Kundendienstbüros im gesamten Bundesgebiet und Europa

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Schlesicky Ströhlein

Optik - Foto - Mod. Brillen - Wiss.-Meteorol. Instrumente

seit 1865

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Telefon 21067

Röver
pflegt - reinigt
CHEMISCHE REINIGUNGSWERKE

Filialen im gesamten
Rhein - Main - Gebiet

FRIEDRICH BISCHOFF - DRUCKEREI

Frankfurt/M., Sophienstraße 75

Telefon 77 31 51

Wir drucken für staatliche und kommunale Verwaltungen und Behörden:

Illustration - Werkdruck - Formulare - Blocks etc.

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT

Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: S-A Nr. 201 51

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendelle

ING. HANS KYNAST

• SANITÄRE ANLAGEN
• ÖLFEUERUNGEN

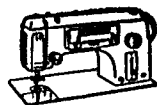
WIESBADEN, Seerobenstraße 21 · Tel. 40663

L. SPOERLE KG

FRANKFURT (MAIN)

Gutleutstr. 7-9 · Ruf 330751

Elektro-
Leuchten-
Rundfunk- } Fach-
großhandlung



Gritzner - Kayser

Werkvertretung

NÄHMASCHINEN - SCHMID

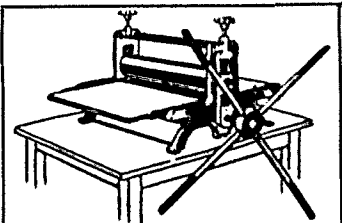
Frankfurt am Main, Fahrgasse 86 - Telefon 21071

**Spül- und Reinigungsmittel
Fußbodenpflegemittel**

Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN

Schlüchtern · Tel. 251 u. 480



Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck
von Lino- und Holzschnitt
und von Radierungen

PAUL WENZEL

(16) Rossdorf / Darmstadt II

CHRIST. WILH. LEUX / Uniformen / Frankfurt-Main, Rheinstr. 27
Telefon 772313, 773313

Andere Behörden und Körperschaften

3393

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung nachfolgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Frau Elisabeth Gornick, Ww., z. Z. Oberböhringen über Geislingen/Steige, Berghaus St. Michael, Sparkassenbuch Nr. 9156, lautend auf Dr. med. Paul Gornick, Facharzt, Berlin, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Schlitz; 2. Herr Johannes Weppler, Rimbach, Sparkassenbuch Nummer 7402, lautend auf Katharina Weppler, Rimbach, und Sparkassenbuch Nr. 225, lautend auf Valentin Weppler, Rimbach, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Schlitz; 3. Fräulein Ursula Schwab, Bermuthshain, Sparkassenbuch Nr. 13 498, ausgestellt auf ihren Namen von der Hauptstelle Lauterbach (Hessen).

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Lauterbach (Hessen), 8. 12. 1961

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen — Der Vorstand

3394

Aufforderung: Frau Hildegard Krämer, Rödgen, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 113 792, Ingrid Krämer, Rödgen, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Gießen, 7. 12. 1961

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

3395

Aufforderung: Herr Herbert Miske, Marburg, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches Z IV/2675 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Gießen, 7. 12. 1961

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand



FINANZ

Wollen Sie Steuern sparen?

Wir bieten Beamtendarlehen bis zu 10.000,- DM. Wichtig! Jede Rate kann von der Steuer abgesetzt werden. Außerdem ist bei Abschluß eines Darlehens-Vertrages Ihr Leben versichert. Nähe Auskünfte über

FRANKENBERG KG Wiesbaden
Bleichstraße 34

3396

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. Dezember 1961 sind die Sparkassenbücher Nr. 16 895 Friedrich Steinmüller IV., Heuchelheim, Nr. 33 794 Elisabeth Schneider, Heuchelheim, für kraftlos erklärt worden.

Gießen, 7. 12. 1961

Bezirkssparkasse Gießen
Der Vorstand

3397

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. 12. 1961 sind die Sparkassenbücher Nr. 4033, lautend auf Hartmann Prediger, Lauterbach (Hessen), Burg 5, und Nr. 12 685, lautend auf Eheleute Günther und Erika Hetzel, Schlitz (Hessen), für kraftlos erklärt worden.

Lauterbach (Hessen), 8. 12. 1961

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen — Der Vorstand

**Bezugspreis für den Staats-Anzeiger
ab Januar 1962
vierteljährlich DM 4,80**

[Wir bitten den Hinweis im StAnz. 47/1961, Seite 1392, zu beachten]

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70



WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 5 94 11

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG liefert

GROSS-GERAU · TELEFON 541

Drucksachen für
Behörden und
Industrie in Buch-
und Offsetdruck

Spezialität:
Massendrucksachen

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



Frankfurt/Main

Hauptgüterbahnhof, Ladestraße III, 9 - 11

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

HANS BUCHNA & SOHN

Graphischer Betrieb · Offset · Buchdruck
Reproduktion

Wiesbaden, Fritz-Reuter-Straße 10 · Tel. 245 53 - 22980

DAG-SCHULE

Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,- und DM -,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM -,30, über 40 Seiten DM 2,- und DM -,30, Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM -,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Umfang dieser Ausgabe: 16 Seiten.

3398**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem Unternehmen Ludwig Lust, Höchst (Odw.), Bahnhofstraße 60, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Höchst i. Odw. nach Sandbach mit Haltestellen in den Orten Höchst im Odenwald, Sandbach, bis zum 31. Januar 1970 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Herrn Landrat des Landkreises Erbach (Odw.).

Darmstadt, 30. 11. 1961

Der Regierungspräsident
III/4a — 66 f 02/07 (7)

Wollen Sie diät leben???

Reformhaus-Nahrung

Ist nicht teuer!

Nur ein Beispiel: 10 Pfd. Gebirgsblütenhonig DM 28,75
5 Pfd. Leinsamen Waerlandqualität DM 5,-

Frankfurt/Main, Taunusstraße 36/St.A.
Preisliste und Waerlandbroschüre „Nie krank“ kostenlos!



Hoffmanns
Reform-Versand

MAX HAGER KG

WURST- UND FLEISCHWARENFABRIK

Leistungsfähiger und höchstprämierter Betrieb in Hessen

SCHWALBACH (TAUNUS) BEI FRANKFURT/M.-HÖCHST

Telefon: Bad Soden 82 58

Stätten gepflegter Gastlichkeit**HOTEL ROSE, WIESBADEN**

Weltbekanntes Haus — Jeder Komfort

Thermalbadehaus mit allen medizinischen Bädern

Tel. 5 95 91 · Tel. Adr. Rosotel · Fernschr. 04 186 815

Eine Insel der Ruhe inmitten der Kurstadt

BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus

Eigene Thermalquelle, Pauschalkuren

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 2 62 67 u. 2 92 21

FÜRSTENHOF Familien-Kurhotel · Restaurant

Die Stätte der Behaglichkeit direkt am Kurpark · Geeignete

Räume für Familienfeste und Tagungen · Privatbäder.

Thermalbäder - 100 Betten - Sonnenberger Straße 32

Telefon: 2 42 08 / 2 51 97

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“

und SCHLOSSRESTAURANT · Marktstraße 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 · Telex 04 186 719 · Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage · 150 Betten

Konferenz- u. Ausstellungsraum für Familienfeste u. Tagungen

Gute Parkmöglichkeiten · Internationale Küche

2799

Beim Gesundheitsamt des Landkreises Eschwege, Regierungsbezirk Kassel (66 000 Einwohner, Ortsklasse A), ist zum 1. 6. oder 1. 7. 1962 die Stelle eines

Kreismedizinalrates (stellv. Kreisarztes)

zu besetzen. Während einer 6monatigen Probezeit erfolgt die Vergütung nach Gr. III BAT, danach ist Übernahme ins Beamtenverhältnis nach Bes.-Gr. A13 HBesG vorgesehen.

Interessenten mit Amtsarztexamen, guter allgemein-ärztlicher Ausbildung und möglichst mit Erfahrungen in der Kinderheilkunde sowie mit Führerschein Kl. III werden gebeten, ihre **Bewerbungen** mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Ausbildungsnachweis, beglaubigten Zeugnisabschriften usw.) **bis zum 31. 1. 1962** an den

Kreisausschuß des Landkreises Eschwege
— Personalstelle —
Eschwege, Schloßplatz 1, zu richten.

Die Kreisstadt Eschwege hat ca. 25 000 Einwohner, liegt an der Nord-Süd-Verbindung Göttingen—Bebra und besitzt zwei höhere Schulen für Knaben und Mädchen sowie eine Mittelschule. Der Kreis ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich.



160 Betten

HOTEL BASELER HOF

50 Privatbäder

FRANKFURT A. M., WIESENHÜTTENPLATZ 25

Fernschreiber: 041 2707

Telegrammadresse: Baselerhof Telefon 33 05 81

Restaurant - Teesalon - Weinrestaurant - Konferenz- und Gesellschaftsräume



Wer **KUPFERBERG** wählt
beweist Kultur und Kennerschaft



KUPFERBERG GOLD · KUPFERBERG WEISS-GOLD · KUPFERBERG SCHWARZ-GOLD

KUPFERBERG SECT-KELLEREIEN SEIT 1947
HOF-LIEFERANTEN S.M. DES KÖNIGS VON SCHWEDEN

KUPFERBERG
Der Sekt der großen Tradition